

Gemeinsames Reglement für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds

(Dachreglement)

vom 20. März 2012

vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 9. Mai 2012

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe j der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 30. März 2007

erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) regelt mit dem vorliegenden Dachreglement die Aufgaben und Kompetenzen der Forschungskommissionen des SNF (nachfolgend „SNF-Forschungskommissionen“) sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Einrichtung einer schweizerischen universitären Hochschule als solche anerkannt wird. Im Weiteren wird die Rolle des Fachausschusses Karrieren des SNF (nachfolgend „Fachausschuss Karrieren“) definiert.

Artikel 2 Voraussetzung der Anerkennung

¹ Damit Gremien von universitären schweizerischen Hochschulen (nachfolgend „Universitäten“) als SNF-Forschungskommission anerkannt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Ein Reglement (nachfolgend „FK-Reglement“), das die Organisation und Tätigkeit der SNF-Forschungskommission im Rahmen des vorliegenden Dachreglements regelt, muss von den Universitätsleitungen oder dem nach geltender Universitätsgesetzgebung zuständigen Organ genehmigt und dem SNF zusammen mit dem Anerkennungsantrag unterbreitet werden.

- b. Die Universitätsleitungen müssen bestätigen, dass die nötige Infrastruktur, namentlich ein ausreichend dotiertes Sekretariat, spätestens ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Tätigkeitsaufnahme zur Verfügung steht und die ordnungsgemässe und zeitgerechte Erfüllung der Aufgaben sichergestellt ist.

² Als SNF-Forschungskommission können auch Gremien anerkannt werden, die gleichzeitig universitätseigene Aufgaben wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass die beiden Aufgabenbereiche klar voneinander getrennt sind und eine Doppelvertretung der Interessen in identischen Geschäften ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen des vorliegenden Dachreglements sind diesfalls anwendbar, soweit das Gremium als SNF-Forschungskommission tätig ist.

Artikel 3 Anerkennung

¹ Der Antrag auf Anerkennung als SNF-Forschungskommission ist dem SNF durch die Leitung der jeweiligen Universität zu unterbreiten.

² Der SNF entscheidet über die Anerkennung und die Genehmigung des FK-Reglements in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.

³ Änderungen des FK-Reglements bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung durch den SNF.

⁴ Der SNF kann die Anerkennung als SNF-Forschungskommission widerrufen, wenn die Voraussetzungen des vorliegenden Dachreglements nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene SNF-Forschungskommission und die Universitätsleitung sind vorgängig anzuhören.

Artikel 4 Entschädigung

Der SNF richtet den SNF-Forschungskommissionen für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dachreglements eine Entschädigung aus, die sich nach den Bestimmungen des „Reglements über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds“ (Entschädigungsreglement) vom 25. Januar 2008 richtet.

2. Kapitel Organisation der Forschungskommissionen

Artikel 5 Zusammensetzung

¹ Die Anzahl und das Anforderungsprofil der Mitglieder einer SNF-Forschungskommission sind im FK-Reglement derart festzulegen, dass das gesamte fachliche Lehr- und Forschungsspektrum der Universität quantitativ angemessen und qualitativ hochstehend vertreten ist.

² Sieht die geltende Universitätsgesetzgebung eine über den professoralen Lehrkörper hinausgehende Mitgliedschaft in der SNF-Forschungskommission vor, muss bei der wissenschaftlichen Begutachtung und Entscheidung von Beitragsgesuchen nach Artikel 10 und 11 sichergestellt sein, dass diese Aufgabe ausschliesslich durch die Vertreterinnen und Vertreter des professoralen Lehrkörpers wahrgenommen wird.

³ Eine SNF-Forschungskommission muss mindestens sieben Mitglieder aufweisen. Die genaue Mitgliederzahl ist im FK-Reglement festzulegen.

Artikel 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder einer SNF-Forschungskommission dürfen weder dem Nationalen Forschungsrat noch dem Ausschuss des Stiftungsrats des SNF angehören.

² Gehört ein Mitglied des Nationalen Forschungsrats oder des Ausschusses des Stiftungsrats aufgrund der geltenden Universitätsgesetzgebung der SNF-Forschungskommission ex officio an, hat es für die Geschäfte des SNF dauerhaft in den Ausstand zu treten. Ist die Präsidentin oder der Präsident der SNF-Forschungskommission von dieser Regelung betroffen, ist eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen.

Artikel 7 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Wahl der Mitglieder einer SNF-Forschungskommission erfolgt durch die Universitätsleitung oder das nach geltender Universitätsgesetzgebung zuständige Organ. Die Kooptation neuer Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der SNF-Forschungskommission muss vom Nationalen Forschungsrat bestätigt werden, sofern das Präsidium nicht aufgrund der geltenden Universitätsgesetzgebung ex officio an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Ist gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen, ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bestätigen zu lassen.

³ Das FK-Reglement bestimmt die Einzelheiten, namentlich legt es die Amtsdauer fest und regelt die Wiederwahl. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds einer SNF-Forschungskommission darf die Dauer von acht Jahren grundsätzlich nicht überschreiten. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist grundsätzlich ebenfalls auf acht Jahre beschränkt; die Jahre als Mitglied vor der Präsidentschaft werden nicht dazu gezählt. Auf begründetes Gesuch hin kann der Nationale Forschungsrat die Amtszeit ausnahmsweise um maximal ein Jahr verlängern.¹

⁴ Die SNF-Forschungskommissionen geben dem SNF unaufgefordert ihre personelle Zusammensetzung bekannt und informieren ihn umgehend über personelle Wechsel.

⁵ Bei der Wahl der Mitglieder der SNF-Forschungskommission sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist dem Bestreben des SNF nach einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in seinen Organen Rechnung zu tragen.

Artikel 8 Sektionen und Subkommissionen

¹ Sieht ein FK-Reglement vor, dass sich die SNF-Forschungskommission zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Reglement in Sektionen oder Subkommissionen aufteilt und entscheiden diese abschliessend, bindet ihr Entscheid die SNF-Forschungskommission als Ganzes.

² Wird die Behandlung der Gesuche bei den Instrumenten Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility an eine Sektion oder Subkommission delegiert, muss diese die Mindestanzahl Mitglieder nach Artikel 5 Absatz 3 aufweisen.

¹ Ergänzt mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 11. Dezember 2013, in Kraft per sofort.

Artikel 9 Einbezug externer Personen

¹ Bei der Evaluation der Gesuche können die SNF-Forschungskommissionen externe Personen einbeziehen.

² Die SNF-Forschungskommissionen informieren den SNF unaufgefordert über den Einbezug von externen Personen.

3. Kapitel Aufgaben

Artikel 10 Zusprache von Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Stipendien

¹ Die SNF-Forschungskommissionen sind zuständig für die Zusprache von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility-Stipendien) und für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility-Stipendien).

² Sie wenden dabei die Bestimmungen der Reglemente über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility) und die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility) sowie die Verfahrensvorschriften des vorliegenden Dachreglements an.

³ Soweit sie im vorliegenden Dachreglement nicht ausdrücklich dazu ermächtigt sind, sind die SNF-Forschungskommissionen nicht berechtigt, von den in Absatz 2 genannten Reglementen über die Gewährung von Mobilitätsstipendien abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 11 Auswahl der Kandidaturen für Doc.CH (GSW)-Beiträge

¹ Die SNF-Forschungskommissionen sind im Rahmen der Gewährung von Beiträgen für Doktorandinnen und Doktoranden in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Doc.CH (GSW)-Beiträge) für die Beurteilung der Gesuche der ersten Phase zuständig. Sie wählen die besten Kandidaturen aus und empfehlen diese für die zweite Phase. Die maximale Anzahl der vorzuschlagenden Kandidaturen wird vom Fachausschuss Karrieren festgelegt.

² Der Fachausschuss Karrieren wählt aus allen vorgeschlagenen Kandidaturen die besten aus. Er kann eine oder mehrere zentrale Evaluationskommissionen für die zweite Phase einrichten. Die SNF-Forschungskommissionen haben die Möglichkeit, fachkompetente Mitglieder für die Evaluationskommissionen vorzuschlagen. Die Evaluationskommissionen setzen sich aus Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats, der SNF-Forschungskommissionen und allenfalls externen Personen zusammen.

Artikel 12 Stellungnahme zu Gesuchen für Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien

¹ Die SNF-Forschungskommissionen nehmen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gesuchstermins zuhanden des Nationalen Forschungsrats Stellung zu den aus ihrer Universität beim SNF eingereichten Gesuchen für Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien. Sie äussern sich dabei zur wissenschaftlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Der Nationale Forschungsrat kann zu Art, Umfang und Inhalt der Stellungnahmen weitere Weisungen erlassen.

³ Die SNF-Forschungskommissionen berücksichtigen, dass ihre Stellungnahmen den Gesuchstellenden im Rahmen der Akteneinsicht zur Kenntnis gebracht werden können.

Artikel 13 Information und Beratung

¹ Die SNF-Forschungskommissionen informieren und beraten interessierte Forschende ihrer Universität in geeigneter Weise über die vom SNF offerierten Förderungsmöglichkeiten.

² Sie arbeiten zu diesem Zweck eng mit den zuständigen Stellen des SNF zusammen und beteiligen sich an entsprechenden, in ihren Universitäten durchgeführten Informationskampagnen.

³ Die SNF-Forschungskommissionen organisieren in der Regel einmal pro Jahr eine Informationsveranstaltung für Forschende, die sich für die Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility interessieren.

⁴ Sie können dem SNF jederzeit Massnahmen zur Optimierung der Information oder der Förderungsmassnahmen vorschlagen.

Artikel 14 Berichterstattung

¹ Die SNF-Forschungskommissionen informieren den Nationalen Forschungsrat jeweils per Ende eines Kalenderjahres in einem schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen dieses Dachreglements.

² Der Nationale Forschungsrat kann zu Form, Inhalt und Umfang der Berichterstattung weitere Weisungen erlassen.

4. Kapitel Fachausschuss Karrieren

Artikel 15 Zuständigkeiten des Fachausschusses Karrieren

Der Fachausschuss Karrieren ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Gewährleistung der Kohärenz der Massnahmen, der Instrumente und der Praxis der verschiedenen Kommissionen im Bereich der Karriereförderung;
- b. Festsetzung von Leitlinien für die Gesuchsevaluation und die Koordination der Förderungspraxis der SNF-Forschungskommissionen im Rahmen der Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility;
- c. Verantwortung für das Budget, das für die Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility zur Verfügung steht.

Artikel 16 Austausch mit den SNF-Forschungskommissionen

¹ Der SNF beruft mindestens einmal jährlich ein Treffen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der SNF-Forschungskommissionen ein.

² Im Rahmen des Treffens beraten der Fachausschuss Karrieren und die Präsidentinnen und Präsidenten der SNF-Forschungskommissionen Fragen von gemeinsamem Interesse. Beide Seiten sorgen für die Abstimmung und Koordination der Förderungspraxis der SNF-Forschungskommissionen im Bereich der Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility.

³ Das Treffen wird unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Nationalen Forschungsrats (übergeordnete Fragen betreffend SNF) und/oder der Präsidentin oder des Präsidenten des Fachausschusses Karrieren (Karriere-Instrumente) durchgeführt.

⁴ Ist eine Präsidentin oder ein Präsident einer SNF-Forschungskommission an der Teilnahme verhindert, kann sie oder er sich durch ein anderes Mitglied der SNF-Forschungskommission rechtmäßig vertreten lassen.

5. Kapitel Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Artikel 17 Quorum

¹ Zur Beschlussfassung über Gesuche zur Gewährung von Beiträgen für die Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der SNF-Forschungskommission anwesend sein.

² Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Das FK-Reglement kann ein strengeres Quorum vorsehen.

Artikel 18 Zirkularbeschlüsse

¹ Das FK-Reglement kann bei Dringlichkeit Beschlüsse auf dem Schriftweg vorsehen.

² Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Artikel 19 Ausstand

¹ Die Mitglieder der SNF-Forschungskommission treten bei Geschäften des SNF in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Forschungskommission oder das nach Universitätsgesetzgebung zuständige Organ.

Artikel 20 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der SNF-Forschungskommissionen und die für die Evaluation beigezogenen externen Personen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 10, 11 und 12 an das Amtsgeheimnis gebunden.

2. Abschnitt Vorschriften für die Behandlung von Gesuchen für Beiträge der Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility

Artikel 21 Ausschreibungstermine

¹ Die SNF-Forschungskommissionen setzen für die Einreichung von Gesuchen zur Gewährung von Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Stipendien zwei Gesuchstermine pro Jahr fest. Sie haben dabei die Vorschriften des Fachausschusses Karrieren zu beachten. Die Gesuchstermine werden im Internet publiziert.

² Für das Instrument Doc.CH (GSW) werden die Ausschreibungstermine vom Fachausschuss Karrieren bestimmt.

Artikel 22 Verfahren

¹ Die SNF-Forschungskommissionen berücksichtigen die vom Fachausschuss Karrieren festgelegten Vorschriften für die Evaluation der Gesuche.

² Die SNF-Forschungskommissionen regeln das Verfahren für die Evaluation der Gesuche für die Beiträge in den Instrumenten Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility in ihren FK-Reglementen.

³ Bei der Festlegung des Verfahrens sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a. Forschende, welche die formellen Voraussetzungen zur Gesuchstellung erfüllen, sind zum Gesuchsverfahren zuzulassen; vorgängige, formelle oder informelle Vorselektionen finden nicht statt;
- b. Auf Gesuche, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, tritt die SNF-Forschungskommission nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des SNF (nachfolgend „das wissenschaftliche Sekretariat“) ohne materielle Beurteilung mittels Verfügung nicht ein;
- c. Für jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch muss mindestens eine kurze schriftliche Beurteilung durch ein fachlich zuständiges Mitglied der SNF-Forschungskommission oder eine unabhängige Fachperson vorliegen;
- d. Jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch wird in der SNF-Forschungskommission einer Referentin oder einem Referenten sowie einer Korreferentin oder einem Korreferenten zugeteilt. Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent äussern sich bei der Evaluationssitzung zum Gesuch;
- e. Jede Kandidatur wird in der SNF-Forschungskommission diskutiert und im Vergleich mit den anderen Kandidaturen beurteilt. Die besten Kandidaturen werden finanziert (Doc.Mobility und Early.Postdoc Mobility) bzw. vorgeschlagen (Doc.CH (GSW)). Die wesentlichen Gründe für eine Zusprache oder eine Ablehnung werden protokolliert;
- f. Das FK-Reglement kann vorsehen, dass die Gesuchstellenden von den mit der Beurteilung betrauten Personen zur Klärung von offenen Fragen persönlich kontaktiert werden dürfen; diesfalls sind Ort, Zeit und Inhalt des Kontakts in den Gesuchsakten zu vermerken;
- g. Sieht das FK-Reglement vor, dass die Gesuchstellenden zum Interview (Evaluationsgespräch) eingeladen werden, hat dieses vor einer mindestens dreiköpfigen Delegation der SNF-Forschungskommission stattzufinden und ist zuhanden der Gesuchsakten schriftlich zusammenzufassen. Der Delegation können externe Personen angehören; mindestens eine Person muss

Mitglied der SNF-Forschungskommission sein. Die Zusammensetzung der Delegation ist im FK-Reglement festzulegen;

- h. Den Mitgliedern der SNF-Forschungskommission werden zur Entscheidung in den Gesuchsverfahren die gesamten Gesuchsakten zur Verfügung gestellt; in den Gesuchsakten sind alle entscheidungswesentlichen Verfahrensschritte zu dokumentieren;
- i. Die SNF-Forschungskommissionen gewähren den Gesuchstellenden die verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensrechte. Namentlich gewähren sie ihnen das Recht auf Akteneinsicht und eröffnen die Entscheide in Form von Verfügungen, die den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (Art. 34 und 35 VwVG) entsprechen. Auf die Aufforderung an die Gesuchstellenden, negativ beurteilte Gesuche vor der Entscheideröffnung zurückzuziehen, wird verzichtet;
- j. Wird ein Gesuch für ein Doc.Mobility- oder Early Postdoc.Mobility-Stipendium positiv beurteilt, legt die SNF-Forschungskommission die Stipendienhöhe aufgrund der vom Nationalen Forschungsrat verbindlich festgelegten Ansätze und der vom wissenschaftlichen Sekretariat vorgängig gemachten Angaben fest. Sie eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung, die den vom wissenschaftlichen Sekretariat zu diesem Zweck erlassenen Richtlinien sowie den Bestimmungen von Buchstabe i entspricht;
- k. Wird ein Gesuch negativ beurteilt, kann die SNF-Forschungskommission die Verfügung vor der Eröffnung dem wissenschaftlichen Sekretariat zur Begutachtung unterbreiten;
- l. Die Verfügungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der SNF-Forschungskommission, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter unterzeichnet;
- m. Wird gegen einen Gesuchsentscheid der SNF-Forschungskommission Rekurs eingereicht, wird das Rekursverfahren durch die Geschäftsstelle des SNF instruiert. Die SNF-Forschungskommission hat ihr zu diesem Zweck die vollständigen Originalgesuchsakten unverzüglich auszuhandigen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Erweist sich im Verlaufe des Rekursverfahrens, dass der Entscheid der SNF-Forschungskommission fehlerhaft sein könnte, zieht sie diesen auf Geheiss der Geschäftsstelle in Wiedererwägung;
- n. Im Rahmen der Instrumente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility verlangen die SNF-Forschungskommissionen von den Stipendiatinnen und Stipendiaten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss ihres Stipendiums einen wissenschaftlichen Bericht, der von mindestens einem Mitglied der SNF-Forschungskommission innert angemessener Frist inhaltlich geprüft wird. Das Prüfungsergebnis wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten mitgeteilt.

Artikel 23 Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des SNF

¹ Das wissenschaftliche Sekretariat wird zu den Sitzungen der SNF-Forschungskommissionen, die zur Behandlung von Gesuchen dienen, als Beobachter eingeladen.

² Es kann die SNF-Forschungskommissionen im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Verfahrensabwicklung in Verfahrensfragen beraten und ihnen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

³ Die SNF-Forschungskommissionen sind berechtigt, die Unterstützung des wissenschaftlichen Sekretariats, namentlich in Verfahrensfragen und bei der Redaktion ablehnender Verfügungen, in Anspruch zu nehmen.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Dachreglement wurde am 9. Mai 2012 vom Ausschuss des Stiftungsrats des SNF genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das Dachreglement vom 13. Mai 2005.

² Die SNF-Forschungskommissionen haben ihre FK-Reglemente formell bis zum 30. Juni 2013 mit den Bestimmungen dieses Dachreglements in Einklang zu bringen und durch den SNF genehmigen zu lassen.

³ Kommen die SNF-Forschungskommissionen der Pflicht nach Absatz 2 nicht nach, verlieren sie auf diesen Zeitpunkt hin den Status als Organe des SNF. Der Statusverlust wird durch einen Feststellungsentscheid des Ausschusses des Stiftungsrats bestätigt.